

RS UVS Kärnten 1993/01/15 KUVS-367/5/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1993

Rechtssatz

Wird ein Schaden durch den Beschuldigten verursacht, der ohne geringe Hilfsmittel (zB abschleifen, auspolieren usw) nicht fachgerecht repariert werden kann, so liegt kein Bagatellschaden vor. Erklärt ein Beschuldigter, der einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursachte, dem Geschädigten seinen Namen, seine Anschrift und auch seine Versicherungsnummer, legt aber den, vom Geschädigten geforderten Lichtbildausweis, nicht vor, so genügt dies nicht zum Nachweis der Identität, den letzteres kann gegenüber einer unbekannten Person nur durch Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at